

# V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,  
der Gemeinde Bösel,  
der Gemeinde Cappeln,  
der Stadt Cloppenburg,  
der Gemeinde Emstek,  
der Gemeinde Essen,  
der Stadt Friesoythe,  
der Gemeinde Garrel,  
der Gemeinde Lastrup,  
der Gemeinde Lindern,  
der Stadt Lönningen,  
der Gemeinde Molbergen,  
der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/ 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)

**(Heranziehungsvereinbarung – SGB XII)**

## **Präambel**

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – gilt seit 2005.

Nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII, vom 24.10.2019, Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 300) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständiger örtlicher Träger der Sozialhilfe. Er führt die Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis durch.

Das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Nds. AG SGB IX/XII hat die sachliche Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe neu geregelt, § 3 Nds. AG SGB IX/XII. Für die leistungsberechtigten Personen über 18 Jahre ist das Land überörtlicher Sozialhilfeträger, hat aber den Landkreis hierfür herangezogen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung, als auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltungsarbeit sinnvoll ist.

Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden für weitere 3 Jahre fortzusetzen.

Der Landkreis zieht die Städte und Gemeinden § 4 Nds. AG SGB IX/XII für die Aufgaben nach dem SGB XII heran. Dies umfasst auch Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers, für die das Land den Landkreis herangezogen hat. Der Umfang der Aufgaben bleibt im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII ist eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Bundesauftragsverwaltung).

Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Zum 01.01.2022 werden alle Sozialämter und Wohngeldstellen der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzahl ausgerüstet und online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen. Dies soll gewährleisten, dass die Sachbearbeitung den künftigen Anforderungen der Digitalisierung (z.B. E-Akte oder Online-Antrag) gewachsen ist.

Dem allgemeinen Anstieg der Verwaltungskosten angepasst, wird der Pauschalbetrag zur Erstattung der den Städten und Gemeinden entstehenden Personal- und Sachkosten von 230 EUR auf 240 EUR angehoben. Die Anhebung wurde mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden im Vorfeld einvernehmlich vereinbart.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – SGB XII) geschlossen:

## **§ 1 Heranziehung / sachliche Zuständigkeit / Personenkreise**

Aufgrund der nach dem Nds. AG SGB IX/XII seit 2020 geltenden Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit umfasst die Heranziehungsvereinbarung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden folgende Personenkreise:

### a) Leistungsberechtigte bis zum 18. Lebensjahr / örtlicher Träger

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben, ist der Landkreis der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII).

Der Landkreis zieht gem. § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben – im dem unter § 2 bezeichneten Umfang - heran.

### b) Leistungsberechtigte ab dem 18. Lebensjahr / überörtlicher Träger

Das Land ist der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe für den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Schulausbildung abgeschlossen haben (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII).

Das Land hat zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben die örtlichen Träger der Sozialhilfe (den Landkreis) herangezogen (§ 4 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII).

Der Landkreis zieht gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AG SGB IX/XII die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm vom Land übertragenen Aufgaben – im dem unter § 2 bezeichneten Umfang - heran.

## **§ 2 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die nachstehend bezeichneten Aufgaben nach dem SGB XII für alle nicht vollstationär in Einrichtungen oder in der „besonderen Wohnform“ untergebrachten Leistungsberechtigten wahr:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel
3. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel
4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel
6. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 und der Bestattungskosten nach § 74
7. Kostenersatz und Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Dreizehnten Kapitel

Die Heranziehung für die genannten Aufgaben umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten nach den Bestimmungen des SGB XII sowie die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. Antragsteller.

Im Falle der Änderung des SGB XII gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrag des Landkreises (§ 6 Abs. 3 u. 5 Nds. AG SGB IX/XII).

### Besonderheiten:

1. Die Zuständigkeit für Sozialhilfeanträge von Personen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 Nds. Gesetz über unterstützenden Wohnformen) verbleibt mit allen Leistungsbedarfen bis auf Weiteres beim Landkreis.

2. Die vorübergehende Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung - in Krankenhäusern und Kurbetrieben sowie bei Straf- und Untersuchungshaft - von voraussichtlich weniger als sechs Monaten, führt in der Regel zu keiner Änderung der Zuständigkeit zwischen dem Landkreis sowie Städten und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden sind daher in diesen Fällen für die Leistungsbewilligung zuständig.
3. Bei der dauerhaften Aufnahme von Leistungsberechtigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist der Landkreis für alle Bedarfe im Zusammenhang mit der Unterbringung in der Einrichtung zuständig. Dies gilt bereits bei der Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung im Rahmen der Kurzzeitpflege.  
Sofern die Pflegebedürftigen vor der Heimaufnahme SGB XII-Leistungen von den Städten und Gemeinden bezogen haben, sind die Städte und Gemeinden für die nachlaufenden Bedarfe - insbesondere Unterkunftskosten und abschließende Betriebskostenabrechnung der bisherigen Wohnung sowie Umzugskosten - zuständig.

#### Hinweise:

Das bisherige 6. Kap. SGB XII (Eingliederungshilfe) ist seit dem 01.01.2020 komplett in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis vor, einzelne Aufgaben nach Satz 1 aus der Heranziehung der Städte und Gemeinden herauszunehmen und zentral in der Kreisverwaltung zu bearbeiten. Die Städte und Gemeinde werden rechtzeitig informiert, welche Aufgaben für sie entfallen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kap. SGB XII für den Personenkreis in der „besonderen Wohnform“ (früher: „vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe“) bis auf Weiteres dem Landkreis obliegt.

### **§ 3 Entscheidungsvorbehalte**

Bei folgenden Hilfen ist von den Städten und Gemeinden eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen:

1. Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII (insbesondere Energie- und Mietschulden über 1.000 €),

2. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.

Darüber hinaus kann sich der Landkreis im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

#### **§ 4 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)**

1. Die herangezogenen Städte und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung erforderlich sind.  
Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal (inkl. Vertretung) zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu (siehe § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII).
2. Der Landkreis nimmt im Rahmen der Heranziehung die Fachaufsicht wahr.
3. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht. Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII).
4. Bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII, mit Ausnahme der Sach- und Dienstleistungen nach § 42 Nr. 3 SGB XII, handelt es sich um eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Bundesauftragsverwaltung). Die Weisungen und Vorgaben der Fachministerien des Bundes und des Landes sind zu beachten. Die Fachaufsicht obliegt dem Bund und dem Land.
5. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
6. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen und Fortbildungsseminare durchgeführt. Die Teilnahme ist Pflicht, sofern keine triftigen Hinderungsgründe vorliegen.
7. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in den Leistungsfällen obliegt den Städten und Gemeinden. Dies beinhaltet auch die gerichtliche Durchsetzung.

8. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde gemäß § 99 Abs. 1 2. HS SGB XII und erlässt den Widerspruchsbescheid (§ 6 Nds. AG SGB IX/XII). Widersprüche sind mit den vollständigen Akten im Original und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht nach vorheriger eigenständiger Prüfung abhilft.
9. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
10. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
11. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis. Dies gilt für die Leistungsbewilligung nach dem SGB XII sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Heranziehung (z. B. bei Mietverträgen).
12. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.
13. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
14. Der Landkreis kann nach Beteiligung der Städte und Gemeinden haushaltsrechtliche Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII erforderlich sind, erlassen.
15. Für die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden untereinander gilt § 98 SGB XII entsprechend.

## **§ 5 Einsatz des Fachprogrammes LÄMMkom LISSA / Anbindung an die Kreiskasse**

1. Ab dem 01.01.2022 werden alle Arbeitsplätze der Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzahl ausgerüstet und

online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen.

2. Ergänzend zur Umstellung auf LÄMMkom LISSA werden alle Leistungsbewilligungen und sonstigen Ein- und Auszahlungen der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden online über das Kassenprogramm der Kreisverwaltung abgewickelt.
3. Die technische Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit der KDO, der auch weitgehend die Systembetreuung obliegt. Das Kreissozialamt übernimmt hinsichtlich der Systembetreuung die Koordinierung und ist erster Ansprechpartner für die Anwender\*innen bei den Städten und Gemeinden. Dies gilt auch, wenn es um den Bereich der Programmanwendung geht, für den die Firma Lämmerzahl zuständig ist.
4. Soweit für die Umsetzung weitere Maßnahmen oder technische Einrichtungen notwendig sind, werden diese vom Landkreis zur Verfügung gestellt (z.B. Schnittstellen zu anderen Programmen, Nutzung des Geschäftspartner-Tools der Kreiskasse).
5. Der Landkreis schließt die erforderlichen Verträge mit der KDO sowie der Firma Lämmerzahl und trägt die Kosten.
6. Bei künftigen Programmerweiterungen oder -ergänzungen (z.B. E-Akte oder Online-Antrag) werden die Städte und Gemeinden von der Kreisverwaltung zeitnah unterrichtet. Es steht den Städten und Gemeinden frei, Programmerweiterungen vorzuschlagen.
7. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Programmnutzung haben alle Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen das gleiche Mitspracherecht. Das Kreissozialamt übernimmt die Koordinierung. Die Berücksichtigung von Einzelwünschen (z.B. bei Textbausteinen und Musterbescheiden) wird zugesichert, soweit Art und Umfang angemessen und sie mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind.
8. Es wird erwartet, dass der Service im Rahmen der Systembetreuung zumindest dem bisher im Bereich Wohngeld praktiziertem Niveau entspricht.
9. Der Landkreis setzt voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl hinsichtlich der Nutzung des Programmes LÄMMkom LISSA sowie der Anbindung der Städte und Gemeinden an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

Auf die allgemein bestehenden Regelungen zum Datenschutz zwischen den Beteiligten wird Bezug genommen.

10. Die Datenspeicherung für die Sozialämter und Wohngeldstellen der Städte, der Gemeinden sowie die Kreisverwaltung erfolgt auf einer einheitlichen Datenbank.  
Der Landkreis setzt hierzu voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl eine getrennte Datennutzung der verschiedenen Stellen durch Vergabe von Rechten/Rollen bzw. über Sachgebietsrechte usw., datenschutzkonform gewährleistet.
11. Die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungsrechte in LISSA obliegt dem Landkreis. Die Nutzungsrechte der Anwender\*innen der Städte und Gemeinden werden im Berechtigungskonzept festgeschrieben.
12. Die Abwicklung der Kassengeschäfte für die Sozialämter und Wohngeldstellen über die Kreiskasse erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der jeweils geltenden „Dienstanweisung für das Finanzwesen“ der Kreisverwaltung. Der konkrete Umfang der Geltung der Dienstanweisung wird einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden geregelt.  
Die Städte und Gemeinden erklären, dass die Regelungen in dem für die Sachbearbeitung der Sozialämter und Wohngeldstellen erforderlichen Umfange als verbindliche Richtlinie in ihrer Verwaltung gelten.
13. Die Sachbearbeiter\*innen der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Richtigkeit aller zahlungsrelevanten Daten in LISSA. Die Zahlungsdaten aus LISSA gelten als „sachlich und rechnerisch“ richtig im Sinne des Haushalts- und Kassenrechtes.  
Für fehlerhafte Sachbearbeitung bzw. fehlerhafte Datenerfassung in LISSA liegt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei den herangezogenen Städten und Gemeinden.  
Mit der Übergabe der Zahlungsdaten von LISSA an das Kassenprogramm geht die Verantwortlichkeit für die tatsächliche Durchführung der Auszahlung auf die Kreiskasse über.
14. Die Forderungsüberwachung der Altfälle im Zeitraum bis zum 31.12.2021 verbleibt grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden. Zahlungseingänge, die bisher noch nicht mit dem Landkreis abgerechnet wurden, sind unverzüglich über LISSA an die Kreiskasse weiterzuleiten. Es ist den

- Städten und Gemeinden freigestellt, die Forderungsüberwachung durch Erfassung von Grunddaten in LISSA an die Kreiskasse abzugeben.
15. Ein- und Auszahlungen in bar im Rahmen der Heranziehung werden über die Städte und Gemeinde abgewickelt.
  16. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis sind berechtigt, anonymisierte Datenauswertungen und Statistiken aus LÄMMkom LISSA für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen oder über das Kreissozialamt bei der KDO anzufordern.
  17. Der Landkreis ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiter\*innen oder der/dem Vorgesetzten, Einsicht in die gespeicherten Falldaten und Leistungsberechnung von Einzelfällen zu nehmen.
  18. Der Landkreis organisiert zweimal pro Jahr eine Informationsveranstaltung (Workshop), um allgemeine Fragen und Probleme bei der Nutzung des Fachprogrammes zu klären. Die erforderlichen Schulungen für die Nutzung von LISSA werden angeboten. Die Kosten trägt die Kreisverwaltung.
  19. Allgemeine Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Fachprogrammes LISSA und der Anbindung an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung werden in Form eines Handbuches zusammengefasst. Diese Vorgaben sind verbindlich.
  20. Der Landkreis behält sich vor, regelmäßig und stichprobenartig Buchungsfälle, die von LISSA an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung übergeben werden, auf die Richtigkeit zu prüfen. Die/der zuständige Sachbearbeiter\*in wird über das Ergebnis unterrichtet.

## **§ 6 Regelungen zur Kostentragung**

1. Der Landkreis trägt die notwendigen Aufwendungen für die nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben.
2. Aus der Kostentragung des Landkreises ausgenommen sind Leistungsgewährungen oder sonstige Auszahlungen, die über den Rahmen der Heranziehungvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In diesen Fällen wird von den Städten und Gemeinden die Erstattung der Auszahlungen gefordert.

3. Die Personal- und Sachkosten werden von 2022 bis 2024 mit einer Pauschale in Höhe von 240 € pro Leistungsfall (Person) nach dem SGB XII und Jahr erstattet.

Die Pauschale stellt eine anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar, mit der eine Kostendeckung angestrebt wird.

Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist die Bestandsstatistik aller Leistungsarten nach § 124 SGB XII zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Leistungsempfänger, die verschiedene Hilfen nach dem SGB XII beziehen, gelten als ein Leistungsfall. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2024.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den xx.xx.2021

für den Landkreis Cloppenburg  _____	für die Stadt Friesoythe  _____
Landrat	Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel  _____	für die Gemeinde Garrel  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel  _____	für die Gemeinde Lastrup  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln  _____	für die Gemeinde Lindern  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg  _____	für die Stadt Lönninge  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek  _____	für die Gemeinde Molbergen  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Essen  _____	für die Gemeinde Saterland  _____
Bürgermeister	Bürgermeister